

Beschlussvorlage Nr. B-199/2020

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:

Ausscheiden des Stadtrates Herr Lars Kuppi aus dem Stadtrat der Stadt Chemnitz und Nachrücken einer Ersatzperson

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.09.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.09.2020	öffentlich			

i. V. Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt den Verlust der Wählbarkeit für Herrn Lars Kuppi entsprechend § 34 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 SächsGemO fest. Er scheidet somit aus dem Stadtrat der Stadt Chemnitz aus.

Begründung:

Herr Lars Kuppi zeigte der Oberbürgermeisterin mit Schreiben vom 07.07.2020 an, dass er seinen Hauptwohnsitz zum 31.08.2020 außerhalb von Chemnitz verlegt.

Das Schreiben von Herrn Kuppi ist im Amt 15 durch die Mitglieder des Stadtrates einsehbar.

Entsprechend § 34 Abs. 1 SächsGemO scheiden die Mitglieder aus dem Stadtrat aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit nach § 31 SächsGemO eintritt. Durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes ist Herr Kuppi nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 SächsGemO nicht mehr Bürger der Stadt Chemnitz und verliert somit seine Wählbarkeit.

Daher scheidet Herr Kuppi gemäß § 34 Abs. 1 SächsGemO zum 31.08.2020 aus dem Stadtrat der Stadt Chemnitz aus. Der Stadtrat ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden festzustellen. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Stadtrates unberührt.

Nach § 34 Absatz 2 SächsGemO rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach.

Der Stadtwahlausschuss hat als amtliches Endergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 festgestellt, dass im Kommunalwahlkreis 2 als nächste Ersatzperson für die Liste der AfD Herr Wilfried Frank Sänger gewählt wurde.

Die Mandatstätigkeit des Herrn Sänger als Stadratsmitglied beginnt automatisch am 23.09.2020 mit dem Feststellen des Ausscheidens von Herrn Kuppi.

Mit Schreiben vom 28.07.2020 wurde Herr Sänger angefragt, ob er das Mandat als Stadratsmitglied annimmt und gebeten mitzuteilen, dass keine wichtigen Hinderungsgründe gemäß § 18 oder § 32 SächsGemO vorliegen. Die Wählbarkeit gemäß § 31 SächsGemO ist gegeben.